



Abfallreglement

der Gemeinde Mägenwil

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
§1	Zweck.....	1
§2	Geltungsbereich.....	1
§3	Definition der Siedlungsabfälle.....	2
§4	Grundsätze.....	2
§5	Information.....	3
§6	Vollzug (Zuständigkeiten).....	3
§7	Benutzungspflicht.....	3
§8	Mechanische Abfallbearbeitung.....	4
§9	Ablagerungsverbot.....	4
§10	Öffentliche Abfallkörbe.....	4
§11	Verbrennen.....	4
II	HOL- SAMMLUNGEN.....	5
a)	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
§12	Organisation.....	5
§13	Bediente Strassen.....	5
§14	Sammeldaten.....	5
§15	Bereitstellung.....	5
b)	Kehrichtsammlung.....	6
§16	Umfang.....	6
§17	Bereitstellungsart.....	6
c)	Grüngutsammlung.....	7
§18	Umfang.....	7
§19	Bereitstellungsart.....	7
d)	Weitere Separatsammlungen.....	7
§20	Umfang.....	7
III	SAMMELSTELLEN.....	8
a)	Kommunale Sammelstellen.....	8
§21	Angebot.....	8
§22	Betrieb.....	8
§23	Sonderabfälle.....	8
§24	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren.....	9
§25	Gebühren.....	9
§26	Bemessungsgrundlage.....	9
§27	Abfallrechnung.....	9
§28	Rechtsschutz.....	10
§29	Vollstreckung.....	10
§30	Strafbestimmungen.....	10
§31	Inkrafttreten.....	10

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Mägenwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mägenwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Mägenwil zur Verfügung.

§3 Definition der Siedlungsabfälle

- 1 Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- 2 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.
- 3 Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- 4 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 5 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§5 Information

- 1 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind. Die Informationen sind auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.
- 2 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 3 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei den Gemeindewerken. Sie stehen der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- 4 Die Gemeinde kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

§7 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
 - Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§10 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§11 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- 4 Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II HOL- SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§12 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalender.
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten.
- 3 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
- 4 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
- 5 Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§13 Bediente Strassen

- 1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 15 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§14 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage, Routen und Bereitstellungszeit) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§15 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- 3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
- 4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁵ Der verstreute Inhalt von Kehrichtsäcken, welche von Tieren aufgerissen werden, wird von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen. Der Abfallinhaber ist für die sachgerechte Entsorgung der verstreuten Abfälle selber verantwortlich.

b) Kehrichtsammlung

§16 Umfang

- 1 Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
 - b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§17 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Säcken bzw. Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken oder in Kehricht-Containern bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.
- 3 Sperrgut mit grösseren Abmessungen ist direkt über die Kehrichtverbrennungsanlage oder private Entsorgungsfirmen zu entsorgen.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- 5 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁶ Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.

⁷ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grüngutsammlung

§18 Umfang

¹Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Katzensand;
- Hundekot;
- Asche- und Feuerungsrückstände.

§19 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

² Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten oder Chip versehen sein.

³ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁴ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten. Details wie Häckseltermine, Astabfuhr und Bereitstellung regelt der Abfallkalender.

d) Weitere Separatsammlungen

§20 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Separatsammlungen durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§21 Angebot

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Dosen, Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- 3 Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§22 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender sowie bei den Sammelplätzen bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

§23 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- 3 Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
- 4 Tierkadaver und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tier- und Seuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bestimmten Sammelstelle abzuliefern oder direkt abholen zu lassen. Bei Direktabholung werden die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.

IV FINANZIERUNG

§24 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.
- 3 Die Verkaufsstellen der Kehrriechsäcke und Containerplomben sind im Abfallkalender der Gemeinde aufgeführt.

§25 Gebühren

- 1 Die Benützung von Kehrriech-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§26 Bemessungsgrundlage

- 1 Bei der Kehrriechabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.
- 2 Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen (Andockgebühr) erhoben.
- 3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§27 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§28 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§29 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§30 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§31 Inkrafttreten

- 1 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird durch den Gemeinderat nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. November 2022 bestimmt.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 1990, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2022 beschlossen und durch den Gemeinderat nach Eintritt der Rechtskraft per 1. März 2023 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Mägenwil

Peter Wiederkehr
Gemeindeammann

Matthias Däster
Gemeindeschreiber

Anhang I

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung (Kehricht)

Preise inkl. MwSt. 7.7%

1. Hol-Sammlung	<u>Kosten pro Einheit</u>
1.1 Kehrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)	
a) Säcke, Marken	
<i>Kehrichtsäcke sind nur in Rollen zu 10 Stück erhältlich</i>	
17 Liter	CHF 1.10
35 Liter	CHF 2.00
60 Liter	CHF 3.10
b) Containerplomben für eine Leerung	CHF 51.00
1.2 Sperrsammlung	
Kleinsperrgut bis 25 kg	CHF 6.40

GEBÜHRENTARIF für gewichtsabhängige Abrechnung (Grüngut)

Rechnungsstellung durch den Entsorgungsunternehmer

Preise exkl. MwSt. 7.7%

1. Hol-Sammlung	
1.1 Andock-Gebühr (Leerungsgebühr)	<u>Kosten pro Leerung</u>
Container <= 360 Liter (2-Rad)	CHF 1.00
Container > 361 Liter (4-Rad)	CHF 3.75
1.2 Abfuhr	<u>Kosten pro Kilo</u>
Grüngut	CHF 0.27
1.3 Fakturierung inkl. Debitorenmanagement	<u>Kosten pro Rechnung</u>
Fakturierung (in der Regel halbjährlich)	CHF 3.75
1.4 Transponder-Chip	<u>Kosten pro Container</u>
Transponder-Chip inkl. Montage	CHF 38.00

Astabfuhr (Häckseldienst)

Rechnungsstellung durch die Gemeinde Mägenwil

2.1 Astabfuhr (Häckseldienst)	<u>Kosten pro Zeiteinheit</u>
Pro 10 Minuten (Minimum)	CHF 25.00
Pro weitere 10 Minuten	CHF 25.00